

Direktionen der
allgemeinbildenden Pflichtschulen,
allgemeinbildenden höheren Schulen,
berufsbildenden mittleren und höheren Schulen
und Berufsschulen

in O b e r ö s t e r r e i c h

GZ: Präs/3a-23/0004-2022

Referat Präs/3a (Schulrecht Bund)
Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz

Mag. Julia Gärtner
Sachbearbeiterin

Tel.: 0732 / 7071-2291
Fax: 0732 / 7071-2250
E-Mail: bd.post@bildung-ooe.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl

Linz, 11. April 2022

Ihr Zeichen: -

Kostenbeiträge für den lehrplanmäßig vorgesehenen Schwimmunterricht

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus gegebenen Anlass werden folgende Informationen bezüglich Schwimmunterricht
zusammengefasst in Erinnerung gebracht und ergänzt.

§ 5 Schulorganisationsgesetz:

Schulgeldfreiheit „(1) Außer der durch andere gesetzliche Vorschriften vorgesehenen
Schulgeldfreiheit an öffentlichen Pflichtschulen ist auch der Besuch der sonstigen unter dieses
Bundesgesetz fallenden öffentlichen Schulen unentgeltlich.

(2) Von der Schulgeldfreiheit gemäß Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Lern- und Arbeitsmittelbeiträge und
2. Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen
sowie im Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten gemäß § 8 lit. j sublit. aa und bb)
öffentlicher ganztägiger Schulformen.

Sonstige Schulgebühren dürfen nicht eingehoben werden.

(3) Die Beiträge für Schülerheime und den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen gemäß
Abs. 2 Z 2 sind durch Verordnung festzulegen, wobei diese höchstens kostendeckend sein dürfen,
auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler und der Unterhaltspflichtigen Bedacht zu

nehmen ist und eine Durchschnittsberechnung für alle in Betracht kommenden Schularten zulässig ist."

§ 14 Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz:

"(1) Der Besuch der öffentlichen Pflichtschulen ist für alle Schüler unentgeltlich."

Die Kosten für den Betrieb einer Schule (Ausstattung, Instandhaltung, Betriebskosten) sowie die Kosten für Lehrmittel, die zur Umsetzung des Lehrplans erforderlich sind (Tafel, Drucker, Kreide, Werkzeug, etc.) sind demnach ausnahmslos vom Schulerhalter, in öffentlichen Pflichtschulen daher von der Gemeinde zu tragen.

Davon ausgenommen, sind die Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Freizeitbereich öffentlicher ganztägiger Schulformen. Lern- und Arbeitsmittel (Hefte, Mappen, Taschenrechner, Schreib-, Zeichen-, Bastel- und Werkutensilien) sind gleichfalls von den Erziehungsberechtigten zu finanzieren (§ 24 Abs. 2 Schulpflichtgesetz).

Die Einbeziehung des Schwimmens in den Unterricht aus Leibesübungen ist in allen Lehrplänen für alle Schulstufen verankert. Da der Schwimmunterricht im Lehrplan vorgesehen ist, kann dieser weder als Schulveranstaltung (Lehrausgang) noch als schulbezogene Veranstaltung eingeordnet werden. Die grundlegende Fähigkeit des Schwimmens ist auch über die Schulzeit hinaus aufgrund der lebenserhaltenden und lebensrettenden Funktion unerlässlich. Daher ist ein regelmäßiger Schwimmunterricht zu installieren. Falls dies am Schulstandort nicht möglich ist, wäre die Verbesserung der Schwimmfähigkeit in Form einer bewegungserzieherischen dislozierten Unterrichtsveranstaltung vorzuziehen. Dabei stellt sich die Frage der Kostentragung.

Es steht fest, dass die Erziehungsberechtigten von den Kostenbeiträgen für zusätzliche Schwimmlehrer aufgrund der Schulgeldfreiheit jedenfalls befreit sind. Die Kosten der Hin- und Rückfahrt können grundsätzlich gemäß dem Erlass des Unterrichtsministeriums, **Rundschreiben Nr. 15/2010**, *„Wiederverlautbarung des Erlasses betreffend Schülerfreifahrt und Schulfahrtbeihilfe - Mitwirkung der Schulen"*, von der Schülerfreifahrt abgedeckt werden. Die Schülerfreifahrt kann entweder die Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder die Fahrten im Gelegenheitsverkehr umfassen. Die Eintrittskosten in Einrichtungen, welche für die Erfüllung des Lehrplans unumgänglich sind, müssen daher ebenfalls nicht von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten getragen werden. Die im Rahmen des dislozierten Unterrichts entstandenen Kosten fallen somit unter die Schulgeldfreiheit.

Gemäß § 10 Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz sind hierfür die Gemeinden als Schulerhalter zahlungspflichtig. Diese sind für die Deckung des sonstigen Sachaufwands zuständig. Darunter fallen auch jene Kosten des Schwimmunterrichts.

Freundliche Grüße

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

Elektronisch gefertigt